

Die Begründung des preuß. Münzsystems durch Friedrich d. Gr. und Grauman. [Acta borussica]. Berlin, Paul Parey. Geb. M. 14.

Wirtschaftspolitische Annalen. 2. Jahrg. (1907) hg. von Fr. Glaser. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. Geb. M. 8.
Baltische Bürgerkunde. Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung der Grundlagen des politischen und sozialen Lebens in den Ostseeprovinzen Rußlands. I. T. Riga, G. Löffler. Geb. M. 4,50.

Zeitschriften.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Mai. E. Vanderveelde, Der Generalstreik. — L. Fabbri, Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus. — H. Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich. II. — E. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. III. Der Frühkatholizismus (Forts.). — S. Grünberg, Der österreichische Entwurf eines Handlungsgehilfen-gesetzes. — E. Hofmann, Die Gesetzentwürfe betr. Arbeitslosigkeit in Baselstadt. — W. Gerloff, Ein beachtenswerter Tarifvertrag. — A. Michel, Handarbeit und Bureauarbeit. — H. Heiman, Antikartelle.

Rechtswissenschaft.

Referate.

Robt. Roberts [Dr. phil.], Das Familien-, Skla-ven- und Erbrecht im Qoran. [Leipziger semitistische Studien hg. von A. Fischer und H. Zimmern. II, 6.] Leipzig, J. C. Hinrichs, 1908. 1 Bl. u. 56 S. 8°. M. 2,20.

In der systematischen Darstellung des islami-schen Gesetzes wird in vielen Fällen das kora-nische Gesetz mit den späteren juristischen Ent-wicklungen durcheinander geworfen und dadurch für Rechtshistoriker, denen der Zugang zu den Quellen verschlossen ist, eine geschichtliche Betrachtung der Fragen des islamischen Gesetzes erschwert. Der Verf. hat eine nützliche Arbeit getan, indem er für die im Titel genannten Ver-hältnisse die Gesetzgebung des Korans in sehr gründlicher und auch formell ansprechender Weise herausgehoben und mit erschöpfender Voll-ständigkeit dargestellt hat, als dies in früheren Abhandlungen geschehen ist. Er verbindet damit die Betrachtung des Verhältnisses der Reform Muhammets zu den vorislamischen Rechtsgewohn-heiten und gesellschaftlichen Zuständen der Araber und weist die Punkte auf, in denen jene in ethi-scher und sozialer Beziehung einen wirklichen Fortschritt zum Bessern bedeutet. Dafs es bei den Arabern schon vor dem Islam verboten war »zwei Schwestern zur selben Zeit zu heiraten« (S. 10, 15) ist, wie dies auch Prof. Fischer in einer Fußnote andeutet, nicht genügend bezeugt. Die auch vom Verf. später angeführte Koran-stelle (4, 27 Ende), in welcher vorausgesetzt wird, dafs Mohammed solche Ehen vorgefunden hat, läßt an der Tatsächlichkeit dieses Ehehinder-nisses bei den Arabern zweifeln. Ja sogar noch im 5. Jahrh. d. H. finden wir in einer arabischen Fürstenfamilie die Möglichkeit der gleichzeitigen Ehe mit zwei Schwestern (Ibn al-Athir ad ann.

443). — Die im Koran darauf bezüglichen Er-mahnungen sind nicht Grund genug, die unge-rechte Behandlung der Witwen und Waisen als Regel der vorislamischen Gesellschaft darzu-stellen (S. 5, 11 und 35 unten). Hingegen wäre genügendes Material vorhanden, um positiv nach-zuweisen, dafs der im Koran gegen die Gering-schätzung alter Eltern geäußerte Tadel (S. 38, 3 ff.) die schlechte Behandlung zum Gegen-stande hat, der im arabischen Altertum für die Interessen des Stammeslebens nutzlose Greise ausgesetzt waren (meine Abhandlungen zur arab. Philologie II, S. LIII). Sehr verdienstlich ist die eingehende Behandlung, die der Verf. dem Skla-venrechte des Korans widmet; gegen gangbare Vorurteile treten hier in sachlicher Weise die humanitären Momente dieses Teils des Koran-gesetzes hervor. Es ist natürlich Sache subjek-tiver Schätzung, es »billig« zu finden, dafs dem Sklaven für dasselbe Delikt nur die Hälfte der über den Freien verhängten Strafe auferlegt wird (S. 31, 11); es drückt sich in dieser Verfügung vielmehr die Herabsetzung der ethischen Persön-lichkeit des Sklaven aus (vgl. Muhammed. Studien I, 123). Hingegen hätte der Verf. für den ver-dienstlichen Charakter der Sklavenbefreiung im Koran darauf hinweisen können, dafs dieselbe als eine Form der Sühne (kaffära) für Verfehlungen angeordnet wird (Süre 4 v. 94; 5 v. 91; 58 v. 4).

Die Darstellung des koranischen Gesetzes ist von vergleichenden Anknüpfungen an die alttesta-mentliche Gesetzgebung über analoge Verhältnisse begleitet, von der Muhammed zum Teil in Ab-hängigkeit ist. Aus diesen Parallelen mufs jedoch die S. 28, 13 ff. erörterte gesetzliche Bestimmung ausgeschieden werden; weder *kadf al-muhsanat*, noch *li'an* kann zu Dt. 22, 13 ff. gestellt werden, wo es sich nicht um Treulosigkeitsklage gegen die Gattin handelt, sondern um Konstatierung vor-ehelicher Unkeuschheit. — Zuweilen werden bei den einzelnen Punkten auch Andeutungen über die spätere juristische Entwicklung gemacht. Der Lehrer des Verf.s, Professor Aug. Fischer, hat diese mit nützlichen Hinweisungen be-reichert, sowie auch sonstige Angaben der Ab-handlung, wenn dies zweckmäfsig erschien, in den von ihm beigegebenen Anmerkungen verdeutlicht oder berichtigt.

Ich füge noch einige Kleinigkeiten hinzu: S. 36, 13 in dem Koranzitat ist *min* besser als *min al-tagrid* zu fassen, also nicht unter, sondern an oder in euren Frauen und Kindern. — S. 40, bei der Adoption ist der Ter-minus *tabanna* zu erwähnen; für die Frage im allgemeinen vgl. meine Muh. Studien I, 134 ff. — S. 48 Anm. 3, nicht das Mittags- sondern das Nachmittagsgebet (*asr*) s. Archiv f. Religions-gesch. IX, 298. — Es ist zu wünschen, dafs der Verf. seine in der Vorrede geäußerte Absicht,

einige weitere Teile des Korangesetzes in derselben Weise zu bearbeiten, recht bald ausführen. Solche Studien sind unentbehrliche Grundlegungen zu einer geschichtlichen Betrachtung des islamischen Gesetzes.

Budapest. *

I. Goldziher.

F. K. Neubecker [Privatdoz. f. röm. u. deutsches bürgerl. Recht an der Univ. Berlin], *Vereine ohne Rechtsfähigkeit. I. Teil: Grundbegriffe und geschichtlicher Überblick.* Leipzig, A. Deichert (Georg Böhme), 1908. VI u. 115 S. 8°. M. 2,80.

Der Verf. teilt im Vorwort mit, daß die vorliegende Arbeit in den Jahren 1900/1 als Habilitationsschrift entstanden ist. Um sie nicht ganz veralten und überholen zu lassen, hat er sie jetzt, auch ohne den noch geplanten, aber in nächster Zeit nicht zu erwartenden dogmatischen und rechtsvergleichenden Teil, veröffentlicht. Er ist sich bewußt, daß dies leicht Mißbilligung erfahren könne, zumal er selbst zugesteht, daß er seine Arbeit, trotz Festhaltung an den Grundgedanken, heut anders gestalten würde. Das Verhältnis seiner Anschauungen zu den inzwischen erschienenen Schriften von Hölder und Binder zu erörtern, behält der Verf. späterer Untersuchung vor; dasselbe würde für die römischrechtlichen Teile der Arbeit von Mitteis' Römischen Privatrecht I S. 339 ff. zu gelten haben. Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Ref. auf folgende Bemerkungen über den Inhalt des Buches.

Im 1. Abschnitt (S. 3—60) werden in mehr rechtsphilosophischer Art »unabhängig von jeder positiven Rechtsordnung, wenn auch nicht ohne Exemplifizierung« die allgemeinen Grundbegriffe erörtert, und zwar der Hauptsache nach einerseits das »Vereinswesen«, wie es tatsächlich ist (Begriff, Zweck, Organisation usw.), andererseits das Verhalten des Staats und Rechts zu diesen Gebilden, »das im Staate geltende Vereinsrecht« (S. 29 ff.), wobei insbesondere juristische Person und Gesellschaft, erlaubte Vereine ohne Rechtsfähigkeit, unerlaubte Vereinigungen und fiduziarische Verhältnisse besprochen werden. Alle Zwangsvereinigungen bleiben ausgeschlossen (S. 5). Das begrifflich Unterscheidende zwischen Verein und Gesellschaft ist das »eigene Leben« des Vereins (S. 15 ff. 20); danach aber sind Verein und Gesellschaft nur konträre Gegensätze mit allmählichen Übergängen und möglicher historischer Kontinuität und Identität (S. 19. 24). In der Anerkennung eines Vereins als juristische Person (Rechtsträger) liegt keine Fiktion; die juristische Person wird erst zur Fiktion, wenn außer dem Einzelmenschen und den Vereinen noch andere Erscheinungen, welche keine selbständigen Lebewesen sind (z. B. bloße Gesellschaften), vom Rechte als Personen behandelt werden. Die juristische Person kann

hiernach beides sein, fingiert oder real. Der positiven Fiktion der juristischen Person steht aber die negative (Wegfingierung der tatsächlich vorhandenen Persönlichkeit) gegenüber, wenn das staatliche Recht einen Verein nicht als Person anerkennt (S. 36 ff.). — Hingewiesen sei ferner auf die Erörterungen über die Nichtigkeit der Vereine, ein Begriff, den der Verf. für mißbräuchlich erklärt. Der Staat kann einen lebenden Verein (wie einen Menschen) durch eine Tathandlung aus der Welt schaffen, nicht aber dadurch, daß er ihn für unerlaubt (friedlos) erklärt. So wenig, wie der friedlose Mensch, ist der unerlaubte Verein nichtig; vernichtet ist nur das Rechtssubjekt für das Gebiet des staatlichen Rechts, nicht aber der Träger desselben, das physische oder soziale Lebewesen. Der Begriff der Nichtigkeit paßt nur auf Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, daher auf den Verein nur soweit, als in ihm auch Rechtsverhältnisse stecken (S. 48). Die Behandlung des Zweckvermögens der unerlaubten Vereine bietet große Schwierigkeiten und stellt größtenteils eine terra incognita dar (S. 49).

Bei der »geschichtlichen Entwicklung« sind die Erörterungen über das mittelalterliche und deutsche Recht (S. 97—111) sehr kurz und ohne erhebliches Interesse. Für das römische Recht gilt nach den 12 Tafeln freies Vereinsrecht; es gibt aber keine vom Staat anerkannte juristische Persönlichkeit der Vereine (S. 68). Das Recht der klassischen Zeit wird S. 79 zusammengefaßt: Scheidung zwischen wirtschaftlichen und anderen Vereinen. Erstere frei, erlangen aber juristische Persönlichkeit erst durch besonderen Staatsakt. Letztere generell nur in bestimmten Kategorien erlaubt und damit zugleich rechtsfähig; im übrigen nur bei besonderer Erlaubnis. Ohne solche zwar geduldet, aber nicht rechtlich gesichert (*collegia illicita* im formellen Sinne), denen die verbotenen und rechtswidrigen (*coll. ill.* im materiellen Sinne) gegenüberstehen. Zu diesen gehören auch die Christengemeinden; ihre Existenz und ihr Vermögensbesitz ist rein tatsächlich, revolutionäre Entwicklung, die schließlich das formelle Recht umgestaltet. Dies wird gegen abweichende Meinungen (Liebenam, Löning, Rossi) ausführlich verteidigt.

Freiburg i. B.

H. Rosin.

Ossip Bernstein [Dr. jur.], *Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende.* [Strafrechtliche Abhandlungen, hgb. von v. Lilienthal. Heft 78.] Breslau, Schletter'sche Buchhandlung (Franck & Weigert), Inhaber: A. Kurtze, 1907. XIV u. 60 S. 8°. M. 1,90.

Nach einem Verzeichnis der Literatur sowie der Gesetzbücher und nach der Begriffsbestimmung des Selbstmordes in der Einleitung behandelt der I. Teil dieser Heidelberger Inaugural-Dissertation in 2 Kapiteln die Selbstmordgesetzgebung in Deutschland (Bis zur Carolina, die Carolina, die deutsche Partikulargesetzgebung) und Frankreich. Der 2., auch in 2 Kapitel zerlegte Teil mustert die Aufklärungsliteratur in Frankreich und Italien und in Deutschland. Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß heut-

DEUTSCHE LITERATURZEITUNG

herausgegeben von

Professor Dr. PAUL HINNEBERG in Berlin

SW. 68, Zimmerstr. 94.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94.

Erscheint jeden Sonnabend im
Umfange von wenigstens 4. Bogen.

XXIX. Jahrgang.
Nr. 25. 20. Juni. 1908.

Abonnementspreis
vierteljährlich 7,50 Mark.

Preis der einzelnen Nummer 75 Pf. — Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 30 Pf.; bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Kaiserlichen Postämter entgegen.

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

Ein alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Bücher mit Seitenzahlen findet sich zu Anfang des redaktionellen Teils.

Prof. Dr. H. Spitzer: **Pschologie, Ästhetik und Kunstwissenschaft.**

Allgemeinwissenschaftliches; Gelehrten-,
Schrift-, Buch- und Bibliothekswesen.

Aus dem Nachlaß von Theodor
Fontane. Hgb. von J. Ettlinger.
(Richard M. Meyer, aord. Univ.-
Prof. Dr., Berlin)

A. Gyulai, Bibliography of English Au-
thors' Works translated into Hungarian
Language (1620—1908).

Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akademie
der Wissenschaften.

Theologie und Kirchenwesen.

L. R. Farnell, The Cults of the
Greek States. (Ernst Mafz, ord.
Univ.-Prof. Dr., Marburg.)

G. Beer, Saul, David, Salomo. (Hein-
rich Julius Holzmann, ord. Univ.-
Prof. emer. Dr. theol., Baden.)

A. Frhr. v. Di Pauli, Die Irrisio des
Hermias. (Rudolf Knopf, aord. Prof.
an der evang.-theol. Fakult., Lic.,
Wien.)

Philosophie.

O. Merten, L'état présent de la philo-
sophie. (Georg Misch, Privatdoz.
Dr., Berlin.)

Th. Gomperz, Griechische Denker. 14. Lief.

Unterrichtswesen.

G. Cesca, Religiosità e Pedagogia
moderna. (Wilhelm Münch, ord.
Honorarprof. Geh. Regierungsrat Dr.,
Berlin.)

L. Pfafs, Die Gesundheit des sozialen Lebens
durch Volkserziehung.

Allgemeine und orientalische Philologie
und Literaturgeschichte.

D. Andersen, A Páli Reader. P. II:
Glossary. (Richard Pischel, ord.
Univ.-Prof. Geh. Regierungsrat Dr.,
Berlin)

Hanny Brentano, Lehrbuch der lettischen
Sprache.

Griechische und lateinische Philologie
und Literaturgeschichte.

Lucianus. Edidit Nils Nilén. Vol. I,
fasc. I. (Heinrich Schmidt, Dr.
phil., Hannover.)

Grammaticae Romanae frag-
menta. Collegit, recensuit Hyginus
Funaioli. (Alfred Klotz, Privatdoz.
Dr., Straßburg.)

Deutsche Philologie und Literaturgeschichte.

Schillers Gedichte. Hgb. von
L. Bellermann. (Richard Weissen-
fels, aord. Univ.-Prof. Dr., Göttingen.)

P. Asbjörnson und J. Moe, Norwegi-
sche Volksmärchen. Eingel. von H.
Bang und L. Tieck.

Englische und romanische Philologie
und Literaturgeschichte.

Ben Jonson, The New Inn or The
Light Heart. Ed. by George Brem-
ner Tennant. (W. Bang, ord. Univ.-
Prof. Dr., Löwen.)

K. Nyrop, Note sur une ballade de
Villon. (Werner Söderjhelm, ord.
Univ.-Prof. Dr., Helsingfors.)

Kunstwissenschaften.

Svenska Porträtt i offentliga
Samlingar. I. N. Sjöberg, Drott-
ningholm. II. N. Sjöberg, Grips-
holm. Vasatiden. (E. W. Moes,
Direktor des Kupferstichkabinetts
des Reichsmuseums, Amsterdam.)

Alte und mittelalterliche Geschichte.

A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Kle-
mens V. (Albert Huyskens, Assi-
stent am Kgl. Staatsarchiv, Dr.,
Marburg.)

L. Gerber, Englische Geschichte.

Neuere Geschichte.

H. Doerries, Friedrich von Gentz'
Journal de ce qui m'est arrivé de
plus marquant . . . au quartier
général de S. M. le roi de Prusse
als Quelle preussischer Geschichte
der Jahre 1805/06. (Friedrich Carl
Wittichen, Dr. phil., Freiburg i. B.)

W. Langenbeck, Englands Welt-
macht in ihrer Entwicklung vom
17. Jahrh. bis auf unsere Tage. (Max
v. Brandt, Kais. Deutscher Gesandter
a. D., Wirkl. Geh. Rat, Weimar.)

Geographie, Länder- und Völkerkunde.

Die Deutsche Kolonialgesell-
schaft 1882—1907. Hgb. von
Erich Prager. (Rochus Schmidt,
Major, Berlin.)

K. Hassert, Die Städte.

Staats- und Sozialwissenschaften.

L. Bernhard, Das polnische Gemein-
wesen im preussischen Staat. Die
Polenfrage. (Hans Palzow, Ab-
teilungs-Direktor an der Königl.
Bibliothek, Prof. Dr., Berlin.)

R. Riedl, Sandschakbahn und Transversal-
linie.

Rechtswissenschaft.

R. Roberts, Das Familien-, Sklaven-
und Erbrecht im Qoran. (Ignaz
Goldziher, ord. Univ.-Prof. Dr.,
Budapest.)

F. K. Neubecker, Vereine ohne
Rechtsfähigkeit. I. T.: Grundbegriffe
u. geschichtlicher Überblick. (Hein-
rich Rosin, ord. Univ.-Prof. Geh.
Hofrat Dr., Freiburg i. B.)

O. Bernstein, Die Bestrafung des Selbst-
mords und ihr Ende.

Mathematik, Naturwissenschaft und Medizin.

Enzyklopädie der mathemati-
schen Wissenschaften. 4. Bd.:
Mechanik, red. von F. Klein und
C. Müller. I. (Eugen Netto, ord.
Univ.-Prof. Geh. Hofrat Dr., Gießen)

Exercices et projets d'électro-
technique. Publiés sous la di-
rection de Eric Gerard et Omer de
Bast. (O. J. Andersen, Assiste:t
am Physikal. Institut der Techn.
Hochschule, Hannover.)

J. Ruska, Geologische Streifzüge in
Heidelbergs Umgebung. (Otto
Stieglitz, Dr. phil., München.)

Jahrbuch der Naturwissenschaften
1907—1908. Hgb. von M. Wildermann.